

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 23 d 010411

Per e-mail

Alle Ausländerbehörden
in Hessen

Bearbeiter/in Herr Schmäting
Durchwahl (06 11) 353-1694
Fax (06 11) 353-31694
E-Mail w.schmaeing@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 26. Juli 2005

Regierungspräsidien
Darmstadt – Gießen - Kassel

Magistrate der kreisfreien Städte

Kreisausschüsse der Landkreise

Hessischer Landtag – Petitionsausschuss
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Hessische Staatskanzlei
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Finanzen
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Justiz
65021 Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
65185 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium.
65021 Wiesbaden

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

Präsidentin und Präsidenten der Verwaltungsgerichte

Wohnsitzauflage und Umverteilung

Auch nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1.1.2005 bleibt die Verteilung ausländischer Leistungsempfänger auf bestimmte Wohnorte durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen erforderlich, weil nach § 6 S. 1 Nr. 2 SGB II eine Reihe von Leistungen weiterhin durch kommunale Träger zu erbringen sind. Zugleich werden durch das Zuwanderungsgesetz die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen vereinheitlicht (§§ 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 3 AufenthG).

Bei der wohnsitzbeschränkenden Auflage handelt es sich um eine weniger belastende Maßnahme als bei der räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG ebenfalls möglich ist, da nur die Wohnortwahl, nicht aber die sonstige Reisefreiheit innerhalb des Bundesgebietes beschränkt wird. Die Beschränkung ist auch bei Personen zulässig, welche die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) innehaben, sie steht in Einklang mit den völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben (einschließlich dem Freizügigkeitsgebot des Art. 26 GK), vgl. BVerfG 1 BvR 781/98 vom 09.02.2001, www.bverfg.de; Schreiben BMI an die IMK Geschäftsstelle vom 16.03.2001 (A 2-125 101-13/0).

Auch bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG – mithin insbesondere bei den jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion – ist die Möglichkeit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage nach § 23 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ausdrücklich vorgesehen. Nach der amtlichen Begründung zu § 23 Abs. 2 AufenthG ist die Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage *„auch weiterhin bei Sozialhilfebezug für die gerechte Lastenverteilung auf die Länder erforderlich“* (Bundestagsdr. 15/420 S. 78).

In der ausländerbehördlichen Praxis regelungsbedürftig ist insbesondere auch die Vorgehensweise im Zusammenhang mit einer möglichen Streichung bzw. Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten über länderübergreifende Wohnortwechsel soll in diesen

Fällen künftig wie folgt verfahren werden:

1. Grundsatz

Wohnsitzbeschränkende Auflagen werden erteilt und aufrechterhalten bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes und von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen. Nr. 23.2.2 Satz 2 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG findet keine Anwendung.

2. Streichung oder Änderung der Auflage bei länderübergreifendem Wohnortwechsel

Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsorts im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsorts darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.

Darüber hinaus ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts - zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis

- 6 -

nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehepartner oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehepartner durch den Ehepartner, zu dem zugezogen wird, gesichert.

- Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.
- Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt.

Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts vorliegt.

3. Erneute Erteilung der Auflage:

Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnorts zu beschränken, es sei denn, es lägen die in Nr. 2 genannten Gründe vor.

4. Jüdische Zuwanderer

In Ergänzung zu dem Erlass vom 5. Januar 2005 II 4 23d 010418 ist bei jüdischen Zuwanderern wie folgt zu verfahren:

Umverteilungsanträge von jüdischen Zuwanderern innerhalb Hessen als auch von und nach anderen Bundesländern sind von den Ausländerbehörden vor einer Entscheidung dem Regierungspräsidium Darmstadt (KFH) vorzulegen. Die KFH prüft die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Stellen und macht den Ausländerbehörden eine Entscheidungsvorgabe. Bei einer positiven Entscheidung ändert die abgebende

- 7 -

Ausländerbehörde die Auflage entsprechend. Bei einer negativen Entscheidung fertigt diese den ablehnenden Bescheid. . Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Streichungen der Auflage wegen Sicherung des Lebensunterhalts in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung der KFH erfolgen können.

Zum Hintergrund für die Verfahrensweise wird auf das beiliegende Schreiben des Ministerpräsidenten vom 5. Juli 2002 zur Umverteilung aus religiösen Gründen verwiesen.

Der Erlass vom 14. Juli 1998 – II A 4 – 23 d – wird aufgehoben.

Im Auftrag



(Schmäing)

Anlage